

**Erste Artikelsatzung zur Anpassung
ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro
(Euro-Anpassungssatzung)
vom 28.11.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. 2000 S. 439), hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung vom 15. November 2001 folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kalletal vom 29. Oktober 1999 in der Fassung der 1. Änderung vom 07.12.2000 wird wie folgt geändert:

§ 10, Abs. 3a, Buchstaben a) und f) erhalten folgende Fassung:

3. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausfall den Betrag von 20,45 Euro je Stunde und von 77 Euro je Tag überschreiten.

§ 11 erhält folgende Fassung:

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsverordnung für den Rat und seine Ausschüsse festgelegt.
2. Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind; im Einzelfall bis zum Wert von 5.000 €.

3. Der Bürgermeister wird über die ihm nach dem Gesetz obliegenden Aufgaben hinaus ermächtigt,
- a) über die nach gesetzlichen Vorschriften eingelegten Rechtsmittel zu entscheiden.
 - b) Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall niederzuschlagen.
 - c) Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 1.000 € im Einzelfall aus Billigkeitsgründen zu erlassen.
 - d) Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 10.000 € für einen nicht begrenzten Zeitraum und Geldforderungen von 10.000 € bis 15.000 € für eine Zeit von 6 Monaten zu stunden. Bei Geldforderungen der Gemeinde aus Erschließungskosten (Straßenbaubeiträge, Erschließungsbeiträge, Kanal- und Wasserleitungsanschlussbeiträge) kann der Bürgermeister unabhängig von der Höhe des Schuldbetrages und der Dauer der Stundung entscheiden.
 - e) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 5.000 € nicht übersteigt.
 - f) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 5.000 € abzuschließen.
 - g) über Unterschutzstellungen gem. §§ 3 und 4 DSchG zu entscheiden.

Artikel 2 Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Kalletal vom 25. Februar 1994 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

Tarifnr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Abschriften und Auszüge	
a)	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	2,50 €
b)	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt jede angefangene halbe Stunde	7,50 €

c)	Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,15 €
	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,25 €
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	1,00 €
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	2,50 €
3.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite	0,15 €
	mindestens jedoch	1,00 €
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	7,50 €
5.	a) Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen	7,50 €
	b) Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	10,00 €
6.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	1,50 €
7.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	1,50 €
8.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Müllkontrollmarken	0,50 €
9.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	7,50 €
10.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	7,50 €
	mindestens jedoch	15,00 €

11.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, techn. Arbeiten und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene 1/2 Stunde	7,50 €
	b) Außenarbeiten je angefangene 1/2 Stunde	15,00 €
	c) Gehilfenstunde zur Vorhaltung u. Beförderung von Geräten je angefangene 1/2 Stunde	12,50 €
12.	Genehmigung für die Herrichtung von Grundstückseinfahrten einschl. der Abnahme	15,00 €
13.	Genehmigung und Abnahme von Kanalhausanschlüssen gem. der Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung je Hausanschluss	25,00 €
14.	Überlassung von Bauakten zur Anfertigung von Zeichnungen oder Pausen je Akte	5,00 €
15.	Lichtpausen	
	a) DIN A 4	1,00 €
	b) DIN A 3	1,50 €
	c) DIN A 2	2,50 €
	d) DIN A 1	4,00 €
	e) DIN A 0	6,00 €
	Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
16.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene Schreibmaschinenseite je nach Schwierigkeit mindestens höchstens	5,00 € 30,00 €

Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 16 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.

Artikel 3 Gebührenordnung für das Freibad

Die Gebührenordnung für das Freibad der Gemeinde Kalletal vom 18. Juni 1998 wird wie folgt geändert:

I. Erwachsene

- | | | |
|----|-------------|---------|
| a) | Einzelkarte | 2,00 € |
| b) | Zehnerkarte | 16,00 € |
| c) | Dauerkarte | 31,00 € |

II. Kinder, Jugendliche und andere ermäßigungsberechtigte Personen

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | frei |
| b) | Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | |
| | sowie | |
| | Schüler, Studenten und Wehrdienst- oder Wehersatzdienstleistende auch nach vollendetem 18. Lebensjahr | |
| | - Einzelkarte | 0,75 € |
| | - Zehnerkarte | 6,00 € |
| | - Dauerkarte | 13,00 € |

Vorstehende Eintrittspreise gelten auch für Kriegsbeschädigte, Körper- und Schwerbehinderte ab 50 % M.d.E.

III. Familienkarten

Familienkarte	44,00 €
---------------	---------

IV. Gruppen

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | geschlossene Klassen Kalletaler Schulen | frei |
| b) | geschlossene Gruppen
(Kinder, Jugendliche, ab 10 Personen) | 0,50 € |
| c) | geschlossene Gruppen
(Erwachsene, ab 10 Personen) | 1,00 € |

V. Vorverkauf

Im Vorverkauf anlässlich besonderer Aktionen des Freibadvereins sind folgende Kosten zu ermäßigten Preisen zu erhalten:

Dauerkarte für Erwachsene	27,00 €
Dauerkarte für Kinder, Jugendliche und andere ermäßigungsberechtigte Personen	12,00 €
Familienkarte	40,00 €

Artikel 4
Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften

Die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Gemeinde Kalletal vom 17.02.1995 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

2. Die Benutzungsgebühr (ohne Betriebskosten) für Obdachlosenunterkünfte beträgt je qm Wohnfläche und Kalendermonat 1,60 €.
3. Zur Deckung der Betriebskosten werden folgende Gebühren erhoben:
 - allgemeine Gebühr für Strom bis 2 Personen je Haushalt..... 45,00 €/mtl.
 - für jedes weitere Haushaltsmitglied 3,00 €/mtl.
 - Müllabfuhrgebühr je Haushalt..... 5,00 €/mtl.
 - Gebühr für Frischwasser je Person..... 3,10 €/mtl.
 - Abwassergebühr je Person..... 13,30 €/mtl.
 - Zusätzliche Gebühr für Strom bei Anschluss einer Kühltruhe 20,00 €/mtl.

Artikel 5
Benutzungsordnung mit Gebührentarif für die Gemeindebücherei Kalletal

Die Benutzungsordnung mit Gebührentarif für die Gemeindebücherei Kalletal vom 05. Juli 1993 i.d.F. der 1. Änderung vom 11. Oktober 1995 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Ausgeliehene Medien können gegen Entrichtung einer Gebühr von 1,00 € vorbestellt werden.

§ 3 a erhält folgende Fassung:

Für die Ausleihe von CDs werden Gebühren wie folgt erhoben:

1. Ausleih-Gebühr pro CD = 0,50 €
2. Ersatzbeschaffung eines Lehrbehälters bzw. Beiheftes = 2,50 €

§ 4 erhält folgende Fassung:

Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können durch den "Auswärtigen Leihverkehr" nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Hierfür sind Gebühren je Medieneinheit von 0,50 € zzgl. entstehender Sachkosten (Porto, Verpackung etc.) vom Entleiher zu tragen.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als eine Woche ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Diese beträgt je Medieneinheit und je angefangener Woche 1,00 €. Auch ohne besondere Mahnung oder schriftliche Aufforderung ist neben der Versäumnisgebühr eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1,00 € zu entrichten.

Artikel 6
Gebührenordnung und Gebührentarif der Musikschule

Die Gebührenordnung und der Gebührentarif der Musikschule der Gemeinde Kalletal vom 18. Juni 1998 wird wie folgt geändert:

§ 8 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

3. Die Gebühren können aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung oder aus sozialen Gründen ganz oder teilweise erlassen werden. Es ist jedoch eine Mindestgebühr in Höhe von 13,00 € pro Monat zu entrichten.

Der Gebührentarif zur Gebührenordnung für die Musikschule der Gemeinde Kalletal erhält folgende Fassung:

Pro Schüler bei folgenden Unterrichtseinheiten	jährlich €	viertel- jährlich €	monatlich €
1. Musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung			
60 Minuten	156,00	39,00	13,00
75 Minuten	216,00	54,00	18,00
2. Instrumental- und Vokalunterricht			
a) 45 Min. Einzelunterricht	588,00	147,00	49,00
b) 30 Min. Einzelunterricht	432,00	108,00	36,00
c) 45 Min. Gruppe mit 2 Schülern	372,00	93,00	31,00
d) 30 Min. Gruppe mit 2 Schülern	276,00	69,00	23,00
e) 45 Min. Gruppe mit 3 Schülern	276,00	69,00	23,00
f) 60 Min. Gruppe mit 4 Schülern u. mehr	276,00	69,00	23,00
3. Ergänzungsunterricht „Musiklehre u. Hörerziehung“ (mind. 3 Teilnehmer)			
45 Minuten			
für Instrumental- und Vokalschüler der Musikschule	120,00	30,00	10,00
für sonstige Teilnehmer	180,00	45,00	15,00
4. Sonstiger Ergänzungsunterricht (Kammermusik, Spielkreise etc.)			
45 Minuten			
für Instrumental- und Vokalschüler der Musikschule	60,00	15,00	5,00
für sonstige Teilnehmer	120,00	30,00	10,00
5. Für Mietinstrumente			
a) mit einem Anschaffungswert unter 250,00 €	48,00	12,00	4,00
b) mit einem Anschaffungswert unter 500,00 €	72,00	18,00	6,00
c) mit einem Anschaffungswert ab 500,00 €	108,00	27,00	9,00
d) ab dem 2. Ausleihjahr wird ein jährlicher Aufschlag von 50 % der Ausgangsgebühr erhoben			
6. Erwachsene entrichten auf die o.g. Tarife jeweils einen Aufschlag von 20 %			
7. Mit Ausnahme der Musikalischen Früherziehung und des Ergänzungsunterrichtes beträgt die Mindestgebühr 13,00 € pro Monat			

Artikel 7**Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung von Übergangsheimen zur Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern**

Die Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung von Übergangsheimen zur Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern in der Gemeinde Kalletal vom 16. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzen Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird, dabei werden Gemeinschaftsflächen anteilig berücksichtigt. Die anteilige Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte reine Wohnfläche und die Multiplikation dieses Ergebnisses mit der individuell in Anspruch genommenen Wohnfläche ermittelt.

Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat in den nachfolgenden Übergangwohnheimen:

• Hohenhauser Straße 31 , 3689 Kalletal-Hohenhausen	4,35 €
• In den Ellern 24 , 32689 Kalletal-Hohenhausen	3,91 €
• Lüerdisser Straße 1a , 32689 Kalletal-Lüdenhausen	3,83 €
• Rosenweg 3 , 32689 Kalletal-Lüdenhausen	2,66 €
• Fohlenhof 1 , 3289 Kalletal-Bavenhausen	2,66 €
• Peile 14 , 32689 Kalletal-Varenholz	2,15 €

Soweit mehrere Personen gemeinsam eine Wohneinheit nutzen, wird die Gebühr anteilig nach der Personenzahl aufgeteilt.

Artikel 8**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kalletal in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 12. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Der Beitrag beträgt 6,90 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (3) Für die Grundstücke, deren Schmutzwasser über Druckentwässerungsnetz gem. § 12 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Kalletal entsorgt wird, wird für den erhöhten Aufwand eine Ermäßigung in Höhe von 50 % des gesamten auf das Grundstück entfallenden Beitrages, maximal in Höhe von 1000 €, gewährt.

§ 8 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr im Sinne des § 7 Abs. 1 dieser Satzung beträgt bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser je cbm Abwasser 4,55 Euro, wobei eine Jahresabwassermenge von mindestens 35 cbm pro Grundstück angesetzt wird.

Bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser werden 70 v. H. der Gebühr nach Satz 1 erhoben; bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser werden 30 v. H. der Gebühr nach Satz 1 erhoben.

§ 8 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,90 € im Jahr.

Artikel 9**Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Die Satzung der Gemeinde Kalletal über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 5. September 1991 In der Fassung der 1. Änderung vom 23.12.1997 wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt einheitlich für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben 33,97 € je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.

(2) Für eine vergebliche Anfahrt sind 15,00 € je angefangene halbe Stunde zu zahlen.

Artikel 10**Satzung über die Ablösung von Stellplätzen**

Die Satzung der Gemeinde Kalletal über die Ablösung von Stellplätzen vom 25. Mai 1992 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I	auf 2.249,68 €
in dem Gemeindegebietsteil II	auf 1.942,91 €

festgesetzt.

Artikel 11**Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser**

Die Satzung der Gemeinde Kalletal über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 6. Januar 1982 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.

Artikel 12
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kalletal vom 18. Mai 1994 wird wie folgt geändert:

§ 3 Buchst. D Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

2. Der Anschlussbeitrag beträgt 1,30 € je qm der durch Anwendung der Zuschläge nach den Abs. B und C ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

§ 8 Ziff. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

3. Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern
- | | | |
|-----------------------|---|-------------------|
| von 3 - 5 cbm | = | 3,58 € monatlich |
| von 6 -10 cbm | = | 7,16 € monatlich |
| über 10 cbm | = | 14,32 € monatlich |
| und für Verbundzähler | = | 21,47 € monatlich |
4. Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der Wasserentnahme; sie beträgt einheitlich 0,97 €.

§ 15 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

1. Der Aufwand für die Herstellung der Haus- und Grundstücksanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage ist der Gemeinde zu ersetzen. Er wird nach einem Einheitssatz ermittelt. Dabei gelten Straßenleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.

Der Einheitssatz beträgt

- | | | |
|-----|----------|--|
| a.) | 383,47 € | zzgl. Mehrwertsteuer als Grundbetrag |
| b.) | 30,68 € | zzgl. Mehrwertsteuer je Meter Leitung gemessen |

von der Straßenleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung.

Artikel 13
Hundsteuersatzung

Die Hundsteuersatzung der Gemeinde Kalletal vom 25.02.1997 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|--|---------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 36,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund | 50,00 € |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund | 60,00 € |

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt

Artikel 14 Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Kalletal vom 17. November 1988 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Abweichend vom § 19 Abs. 1 - 3 des Vergnügungssteuergesetzes vom 14. Juni 1988 werden die Steuersätze in der Gemeinde Kalletal wie folgt festgesetzt:

(1) Die Pauschsteuer für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates wird nach festen Sätzen erhoben.

(2) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe a für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 138,00 € und für sonstige Apparate 30,50 € je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

(3) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe b für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 30,50 € und für sonstige Apparate 15,00 € je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

Artikel 15 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser Lüdenhausen und Kalldorf

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser Lüdenhausen und Kalldorf in der Fassung der 4. Änderung vom 14.11.2000 wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

Das Nutzungsentgelt wird wie folgt festgesetzt:

A. Lüdenhausen

1. Veranstaltung ohne Theken- und Küchenbenutzung

a) Versammlungen von kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinen mit Sitz im Gemeindegebiet Kalletal, sowie örtliche karitativen Verbände, politischen Parteien und Gewerkschaften:

großer Mehrzweckraum:	kein Entgelt
kleiner Mehrzweckraum:	kein Entgelt
großer und kleiner Mehrzweckraum:	kein Entgelt

b) andere Gruppen oder Personen:

großer Mehrzweckraum:	55,00 €
kleiner Mehrzweckraum:	26,00 €
großer und kleiner Mehrzweckraum:	81,00 €

2. Veranstaltungen mit Thekenbetrieb ohne Küchenbetrieb

Alle Benutzer

großer Mehrzweckraum:	160,00 €
kleiner Mehrzweckraum:	55,00 €
großer und kleiner Mehrzweckraum:	215,00 €

3. Für Veranstaltungen mit Küchenbetrieb wird ein Zuschlag von 26,00 € zu Gebühren zu 2. erhoben.
4. Bei mehrtägigen Veranstaltungen gelten die Gebührensätze pro Tag.
5. Von Benutzern außerhalb der Gemeinde Kalletal wird ein Zuschlag von 50 v. H. der Gebühren zu 1 b) bis 3. erhoben.
6. Für Veranstaltungen der Gemeinde Kalletal werden keine Nutzungsentgelte erhoben.

B. Kalldorf**1. Veranstaltung ohne Theken- und Küchenbenutzung**

- a) Versammlungen von kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinen mit Sitz im Gemeindegebiet Kalletal, sowie örtliche karitativen Verbände, politischen Parteien und Gewerkschaften:

Saal im Erdgeschoss:	kein Entgelt
Teil des Saales:	kein Entgelt
Raum im Dachgeschoss:	kein Entgelt

- b) andere Gruppen oder Personen:

Saal im Erdgeschoss:	55,00 €
Teil des Saales:	26,00 €
Raum im Dachgeschoss:	26,00 €

2. Veranstaltungen mit Thekenbetrieb ohne Küchenbetrieb

Alle Benutzer

Saal im Erdgeschoss:	215,00 €
Teil des Saales:	70,00 €
Raum im Dachgeschoss:	140,00 €

3. Für Veranstaltungen mit Küchenbetrieb wird ein Zuschlag von 26,00 € zu Gebühren zu 2. erhoben.
4. Bei mehrtägigen Veranstaltungen gelten die Gebührensätze pro Tag.
5. Von Benutzern außerhalb der Gemeinde Kalletal wird ein Zuschlag von 50 v. H. der Gebühren zu 1 b) bis 3. erhoben.
6. Für Veranstaltungen der Gemeinde Kalletal werden keine Nutzungsentgelte erhoben.

Artikel 16**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Kalletal vom 15. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 50,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

Artikel 17**Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall für die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kalletal**

Die Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall für die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kalletal vom 15. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2, 4, 5 erhalten folgende Fassung:

- (2) Es wird ein Regelstundensatz von 15,34 € je angefangener Stunde gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (4) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 25,56 € je Stunde überschreiten.
- (5) - wird ersatzlos gestrichen -